

Grundrechtsberechtigung

I. Inhaber der Grundrechtsberechtigung

1. Jedermannsrechte

- So genannte Jedermannsrechte sehen keinerlei Einschränkung des persönlichen Schutzbereiches vor; auf sie kann sich daher jeder Mensch berufen.
- *Beispiele:* Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1, Art. 5 Abs. 1 S. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 17 GG.

2. Deutschenrechte (vgl. ursprüngliche staatsbürgerliche Rechte)

a) Allgemein

- Diese Grundrechte stehen nur Deutschen zu. Der *Begriff der Deutschen* ist in Art. 116 Abs. 1 GG definiert.
- *Beispiele:* Art. 8 (Versammlungsfreiheit), 9 Abs. 1 (Koalitionsfreiheit), 11 (Freizügigkeit), 12 Abs. 1 (Berufsfreiheit), 16 (Ausbürgerung), 20 Abs. 4 (Widerstandsrecht und 33 Abs. 1 bis 3 (öff. Ämter) GG.

b) Schutz von Ausländern im Anwendungsbereich der Deutschengrundrechte generell

- Ausländer können sich auf die Deutschengrundrechte nicht berufen; für sie bleiben nur die Jedermannrechte (insbes. das Auffanggrundrecht des Art. 2 Abs. 1 GG).
- *Beispiel:* Ein Schweizer kann in Deutschland nicht die Verletzung seiner Berufsfreiheit aus Art. 12 GG geltend machen. Er kann sich stattdessen aber auf seine allgemeine Handlungsfreiheit aus *Art. 2 Abs. 1 GG* berufen.

Kritik an der Schlechterstellung von Ausländern

1.M.: Manche sind der Ansicht, der allgemeine Gleichheitssatz in *Art. 3 Abs. 1 GG* verlange eine Gleichstellung der Ausländer mit den Deutschen.

2.M.: Andere meinen, den Ausländern müssten die Deutschenrechte zumindest in ihrem Menschenwürde- und Wesensgehalt zukommen, weil dies von Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 2 GG gefordert würde.

contra: Im Ergebnis ist dies jedoch nicht mit dem Wortlaut und der Systematik des Grundgesetzes zu vereinbaren.

c) Sonderfall: Grundrechtsschutz von EU-Bürgern

Aufgrund des *allgemeinen Diskriminierungsverbots des Art. 18 AEUV (ehem. Art. 12 EGV)* muss EU-Bürgern der gleiche Schutz zugestanden werden wie Deutschen. Hierfür gibt es zwei Lösungsmöglichkeiten, die in der Literatur vertreten werden:

1. Möglichkeit: Entweder werden alle *Deutschenrechte auch für EU-Bürger* für anwendbar erklärt

oder

2. Möglichkeit: *Art. 2 Abs. 1 GG* wird dahingehend ausgelegt, dass die allgemeine Handlungsfreiheit den EU-Bürgern einen den Deutschenrechten gleichwertigen Schutz garantiert.

II. Beginn und Ende der Grundrechtsberechtigung

1. Beginn der Grundrechtsberechtigung

- Spätestens mit der Geburt (d.h. mit Einsetzen der Geburtswehen) ist jede natürliche Person grundrechtsfähig. (vgl. § 1 BGB: Beginn der Rechtsfähigkeit)
- Zum Teil wird auch bei einem noch nicht geborenen Menschen (Embryo, nasciturus) diskutiert, ob er Grundrechtsträger sein kann:
 - Das BVerfG erkennt die Grundrechtsberechtigung für Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG und Art. 1 Abs. 1 GG an.
 - Es lässt dabei jedoch offen, ob der nasciturus selbst Grundrechtsträger ist oder nur von objektiv-rechtlichem Gehalt der Grundrechte profitiert.
 - Im Ergebnis bedeutet diese Rechtsprechung, dass bei der Abtreibung das Grundrecht des nasciturus auf Leben und Menschenwürde zu beachten ist.

2. Ende der Grundrechtsberechtigung

- Grundsätzlich endet der Grundrechtsschutz mit dem Tod der natürlichen Person.
- Dennoch gibt es eine gewisse Fortwirkung der Grundrechte.
Dies wurde insbesondere für Art. 1 Abs. 1 GG anerkannt (sog. postmortaler Persönlichkeitsschutz).